

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ausliebeprotzen GmbH

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Alle Entwürfe, Pitches, Vorarbeiten, Gestaltungsarbeiten, Konzepte, Layouts und Reinzeichnungen unterliegen diversen Schutzrechten (Design, Titel, Urheberrecht, wettbewerbllicher Nachahmungsschutz).
- 1.2 Jeder von „ausliebeprotzen“ erteilte Auftrag ist ein Werkvertrag, der auf die Einräumung von räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.3 Nutzungsrechtsübertragung
  - 1.3.1 ausliebeprotzen überträgt dem Auftraggeber die für den vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte (Nutzungsarten gemäß Angebot). Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.
  - 1.3.2 Entwürfe, Pitches und sonstige Vorarbeiten dürfen weder offenbart noch sonstwie genutzt werden. Sie dienen lediglich der Veranschaulichung und der Abstimmung mit dem Auftraggeber.
  - 1.3.3 Vom Nutzungsrecht nicht erfasst ist die Bearbeitung oder Umgestaltung der Werke; dies gilt erst recht auch für Entwürfe etc.
  - 1.3.4 Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig; dies gilt insbesondere für Corporate Design-Vorlagen, Werbekonzepte, Designkonzepte. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, diese Elemente an Drittagenturen, Druckereien etc. weiterzugeben.
  - 1.3.5 Die Einräumung von Unterlizenzen an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung von ausliebeprotzen.
- 1.4 Vergütung: Mit Bezahlung des Honorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, das Werk im vereinbarten Umfang zu nutzen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung an den Auftraggeber über. Wiederholungs- oder Mehrfachnutzungen des Werkes sind vergütungspflichtig. Sie bedürfen der Einwilligung der Agentur. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen auch kein Miturheberrecht.
- 1.5 ausliebeprotzen hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.

### 2. Vergütung

- 2.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertssteuer zu zahlen sind.
- 2.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe oder Reinzeichnungen geliefert, berechnet ausliebeprotzen ein Abschlagshonorar.
- 2.3 Eine unentgeltliche Leistung oder (Wettbewerbs)-Präsentation ist nicht berufsüblich.
- 2.4 Werden Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so sind ausliebeprotzen berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 2.5 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtlichen sonstigen Leistungen, die ausliebeprotzen für den Auftraggeber erbringt, sind vergütungspflichtig sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### 3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug sofort nach Eingang oder innerhalb von 10 Tagen zahlbar.
- 3.2 Werden die bestellten Werke in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fertig. Erstreckt sich ein Auftrag über eine längere Zeit oder erfordert er von ausliebeprotzen hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 50% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung oder Auftrags bestätigung und 50% nach Fertigstellung von den Werken.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug kann ausliebeprotzen Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

### 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Produktionsüberwachung werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2 Die im Zusammenhang mit den Gestaltungs- und Entwurfsarbeiten entstehenden technischen Nebenkosten (wie spezielle Materialien, Farbausdrucke, Anfertigung von Modellen oder Dummies, Fotos, Scan-, Litho- und Druckkosten) sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.3 ausliebeprotzen ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausliebeprotzen entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.4 Soweit ausliebeprotzen auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, verpflichtet sich der Auftraggeber ausliebeprotzen im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
  - 5.2 Die postalische und digitale Versendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für die Rechnung des Auftraggebers.
  - 5.3 ausliebeprotzen ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- ### 6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belege
- 6.1 Vor Produktionsbeginn sind ausliebeprotzen endgültige Korrekturabzüge vorzulegen.
  - 6.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich in Produktion gehende Druckwerke und Arbeiten schriftlich freizugeben.
  - 6.3 Die Produktionsüberwachung durch ausliebeprotzen erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist ausliebeprotzen berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und Anweisungen zu geben.
  - 6.4 Von vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber ausliebeprotzen einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich.

### 7. Haftung

- 7.1 ausliebeprotzen verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Dias, Displays, Layouts etc. behutsam zu behandeln. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung von ausliebeprotzen nicht ausgeschlossen. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 7.2 ausliebeprotzen verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 7.3 Sofern ausliebeprotzen notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von ausliebeprotzen.
- 7.3 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinzeichnungen oder Produktion durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Richtigkeit von Text und Bild.
- 7.4 Für jede vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Bilder und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von ausliebeprotzen.
- 7.5 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet ausliebeprotzen nicht.
- 7.6 Berechtigte Reklamationen sind innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei ausliebeprotzen geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
- 7.6 Wenn ausliebeprotzen auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet ausliebeprotzen nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

### 8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten nach Zeitaufwand zu tragen.
- 8.2 Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller ausliebeprotzen übergebenen Vorlagen wie Fotos, Texte, Muster und Filme berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber ausliebeprotzen von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### 9. Schlußbestimmungen

- 9.1 Sollte eine dieser Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 9.2 Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragspartner und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Verträgen ist Kempten / Allgäu. ausliebeprotzen bleibt jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- 9.3 Es gilt deutsches Recht.

Kempten, den 17.07.2017